

# Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Freiflächen - PV - Anlage se` von Rudertshofen (Berching)

Landkreis Neumarkt



Auftraggeber: Juraenergie e.G.  
Nürnberger Str. 35  
92318 Neumarkt i.d.OPf

Bearbeitung: Büro Genista  
Georg Knipfer  
Danzigerstr. 9  
92318 Neumarkt  
Tel.: 09181/42115  
e-mail: [georg.knipfer@web.de](mailto:georg.knipfer@web.de)

Auftragszeitraum: März 2022 – Januar 2026

## **1. Durchgeführte Begehungen:**

11.03.22: 09.00 Uhr – 10.25 Uhr

30.03.22: 08.25 Uhr – 09.55 Uhr

04.05.22: 08.00 Uhr – 09.30 Uhr

23.05.22: 08.10 Uhr – 09.45 Uhr

05.06.22: 07.45 Uhr – 09.20 Uhr

## **2. Allgemeine Grundlagen, Erfassungsziele und Methodik:**

Im Rahmen der saP sind grundsätzlich alle in Bayern vorkommenden Arten der folgenden zwei Artengruppen zu berücksichtigen:

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL

*Anmerkung: Die grundsätzlich ebenfalls zu berücksichtigenden „Verantwortungsarten“ nach §54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG müssen erst in einer neuen Bundesartenschutzverordnung bestimmt werden. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit aber nicht bekannt.*

Die nach nationalem Recht als streng und besonders geschützt eingestuft Arten sind nicht bzw. nicht mehr Gegenstand der saP. Für diese Arten gelten nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG die Zugriffsverbote des Absatzes 1 nicht. Inwieweit derart geschützte Arten bei einer Neufassung der Bundesartenschutzverordnung künftig als „Verantwortungsarten“ wieder zu Prüfungsgegenständen der saP werden, bleibt vorerst dahingestellt.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass dieses Artenspektrum bei der naturschutzfachlichen Bewertung völlig außer Betracht bleibt. Die Eingriffsregelung als naturschutzrechtliche Auffangregelung hat mit ihrer Eingriffsdefinition und Folgenbewältigungskaskade einen umfassenden Ansatz, der auch den Artenschutz insgesamt und damit auch diese Arten als Teil des Naturhaushalts erfasst (§14 Abs.1 i.V.m.§1 Abs.2 und 3 BNatSchG). Grundsätzlich werden dabei über vorhandene Biotopstrukturen und Leitarten Rückschlüsse auf die nach allgemeinen Erfahrungswerten vorhandenen Tier- und Pflanzenarten gezogen. Eine über diesen indikatorischen Ansatz hinausgehende exemplarbezogene vollständige Erfassung aller Tier- und Pflanzenarten wäre angesichts der hier zu berücksichtigenden Artenzahl weder erforderlich noch verhältnismäßig (vgl. hierzu auch BVerwG, Beschluss v. 21.2.97, Az. 4 B 177.96). Sofern sich dabei schutzwürdige Artvorkommen wie bsp. Arten der Roten Listen ergeben, sind diese im Einzelfall im Rahmen der Eingriffsregelung vertieft zu betrachten.

Zusätzlich zu der eigenen Erhebung wurde das Gebiet nach Fundorten der Artenschutzkartierung und der Biotopkartierung abgeprüft. Hierzu finden sich keine Daten.

Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Vorhabensfläche lag der Schwerpunkt der Erfassungen auf den vorkommenden Brutvogelarten (insb. Bodenbrüter und Arten der angrenzenden Gehölze). Ein besonderes Augenmerk galt dabei der Feldlerche, aber auch potentielle Vorkommen von Rebhuhn und Wachtel wurden bei den Begehungen miterfasst. Zusätzlich wurden alle weiteren möglichen Feldbrüter mit aufgenommen.

Insgesamt wurden 5 Begehungen im Zeitraum zwischen Anfang März und Anfang Juni durchgeführt. Dabei wurde das Gelände streifenförmig abgegangen und alle vorkommenden Reviere punktgenau erfasst. In der Zusammenfassung der einzelnen Begehungstermine wurden die Reviere abgegrenzt. Zusätzlich wurden angrenzende Acker- und Wiesenflächen in einer Entfernung von mind. 50m zur geplanten PV-Anlage im Nord- West- und Südteil der Anlage mit untersucht. Im Westen grenzt eine Flurbereinigungshecke an, welche als vertikale Struktur im Landschaftsbild gut erkennbar ist, da es sich um eine sehr stark verschmälerte, wandartig geschnittene Baumhecke handelt. Das gesamte Umfeld ist ansonsten von Äckern umgeben, weitere Vertikalstrukturen sind nicht vorhanden. Die Begehungen fanden bei günstigen Witterungsbedingungen (keine Schneelage, geringe Windstärke, kein starker Regen) statt.

Die methodische Vorgehensweise orientierte sich an den „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“. Die Erfassungen wurden von Georg Knipfer durchgeführt.

### **3. Vorhabensbeschreibung**

Auf einer landwirtschaftlich intensiv genutzten Ackerfläche auf der Jurahochfläche südöstlich von Rudertshofen ist der Bau einer 10,08 Hektar großen Freiflächen-PV-Anlage geplant. Auf den dortigen Äckern wurden im Jahr 2022 Getreide und Mais angebaut. Der Standort liegt im südöstlichen Gemeindegebiet von Berching (Landkreis Neumarkt i.d. OPf., Regierungsbezirk Oberpfalz). Es umfasst die Flurstücke mit den Flurnummern 908 und 909, Gemarkung Rudertshofen. Naturräumlich befindet sich das Plangebiet auf der Fränkischen Alb (nach Ssymank).



**Abbildung 1:** Umgrenzung der geplanten PV-Anlage bei Rudertshofen

## 4. Ergebnisse der Erfassungen und Auswirkungen auf Arten bzw. Artengruppen:

### 4.1. Fledermäuse und sonstige Säugetiere:

Alle heimischen Fledermausarten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt. Im Gebiet wurde eine Abschätzung zu möglichen Fledermausvorkommen durchgeführt.

Die strukturarmen Ackerflächen auf der fast völlig offenen Jurahochfläche sind für Fledermäuse als Jagdhabitat von untergeordneter Bedeutung. Somit dürften im Gebiet nur wenige Arten anzutreffen sein. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. Im Gebiet kommen keine potentiellen Quartiermöglichkeiten vor. Negative Auswirkungen auf diese Artengruppe können ausgeschlossen werden.

Weitere Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Biber, Baumschläfer, Haselmaus, Birkenmaus, Feldhamster, Fischotter, Luchs, Wildkatze, Wolf) sind nicht zu erwarten, da keine entsprechenden Lebensräume vorhanden sind.

**Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Säugetierarten können ausgeschlossen werden.**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

CEF - Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

### 4.2. Kriechtiere und Lurche:

Vorkommen von Schlingnatter und Zauneidechse, welche im Umfeld noch vorkommen, sind auf den Ackerflächen nicht zu erwarten und konnten bei den Begehungen auch nicht bestätigt werden. Auch bei den Lurchen finden sich im und im Umfeld des Gebietes keine bekannten Vorkommen.

Vorkommen weiterer Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (*Sumpfschildkröte, Östliche Smaragdeidechse, Mauereidechse, Äskulapnatter, Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte, Laubfrosch, Knoblauchkröte, Kleiner Wasserfrosch, Moorfrosch, Springfrosch, Alpensalamander, Kammolch*) können ebenfalls ausgeschlossen werden, da diese im Naturraum nicht vorkommen bzw. keine entsprechenden Habitate vorhanden sind.

**Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Kriechtiere und Lurche können ausgeschlossen werden.**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

CEF - Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

### 4.3. Fische:

Ein Vorkommen derartiger Arten (*Balons Kaulbarsch*) kann ausgeschlossen werden, da im Gebiet keine geeigneten Lebensräume zu finden sind.

**Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

CEF - Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

### 4.4. Libellen:

Ein Vorkommen prüfungsrelevanter Arten (*Asiatische Keiljungfer, Östliche Moosjungfer, Zierliche Moosjungfer, Große Moosjungfer, Grüne Keiljungfer, Sibirische Winterlibelle*) kann ausgeschlossen werden, da für diese Arten entsprechende Lebensräume im Gebiet fehlen.

**Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

CEF - Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

### 4.5. Schmetterlinge (Tagfalter und Nachtfalter):

Ein Vorkommen von in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Schmetterlingsarten (*Quendel-Ameisenbläuling, Wald-Wiesenvögelchen, Moor-Wiesenvögelchen, Heckenwollfalter, Kleiner Maivogel, Haarstrangwurzeleule, Gelbringfalter, Großer Feuerfalter, Blauschillernder Feuerfalter, Schwarzblauer Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Apollofalter, Schwarzer Apollo, Nachtkerzenschwärmer*) kann im Gebiet ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Lebensräume vorhanden sind.

**Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

CEF - Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

#### 4.6. Käfer:

Vorkommen der fünf zu prüfenden Arten (*Großer Eichenbock*, *Scharlach-Prachtkäfer*, *Breitrand*, *Eremit*, *Alpenbock*) können im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Habitate vorhanden sind.

**Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

CEF - Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

#### 4.7. Weichtiere:

Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (*Zierliche Tellerschnecke*, *Gebänderte Kahnschnecke*, *Gemeine Flussmuschel*) können ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Habitate vorkommen.

**Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

CEF - Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

#### 4.8. Gefäßpflanzen:

Ein Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (*Europäischer Frauenschuh*, *Lilienblättrige Becherglocke*, *Kriechender Sellerie*, *Braungrüner Streifenfarn*, *Dicke Trespe*, *Herzlöffel*, *Böhmischer Fransenenzian*, *Sumpf-Siegwurz*, *Sand-Silberscharte*, *Liegendes Büchsenkraut*, *Sumpf-Glanzkraut*, *Froschkraut*, *Bodensee-Vergißmeinnicht*, *Finger-Küchenschelle*, *Sommer-Wendelähre*, *Bayerisches Federgras*, *Prächtiger Dünnfarn*) kann im Wirkraum ausgeschlossen werden, da die Arten im Naturraum nicht vorkommen oder keine entsprechenden Habitate vorhanden sind.

**Schädigungs- und Störungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

CEF - Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

#### 4.9. Vögel:

Alle heimischen Brutvogelarten sind im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfung zu behandeln. Im Gebiet wurden insg. fünf Begehungen während der Brutzeit zwischen Anfang März und Anfang Juni durchgeführt. Diese fanden am 11.03.22, 30.03.22, 04.05.22, 23.05.22 und am 05.06.22 statt. Der Schwerpunkt lag dabei auf der Erfassung von ackerbrütenden Arten, sowie den Arten der angrenzenden Gehölze. Im Umfeld brütende oder rastende Arten wurden ebenfalls miterfasst. Hierbei wurde das Gelände streifenförmig abgegangen, um alle Reviere der im Gebiet brütenden Arten genau zuordnen zu können. Eine detaillierte Beschreibung der methodischen Vorgehensweise findet sich in Punkt 2.

Folgende Vogelarten konnten bei den fünf Begehungen nachgewiesen werden.

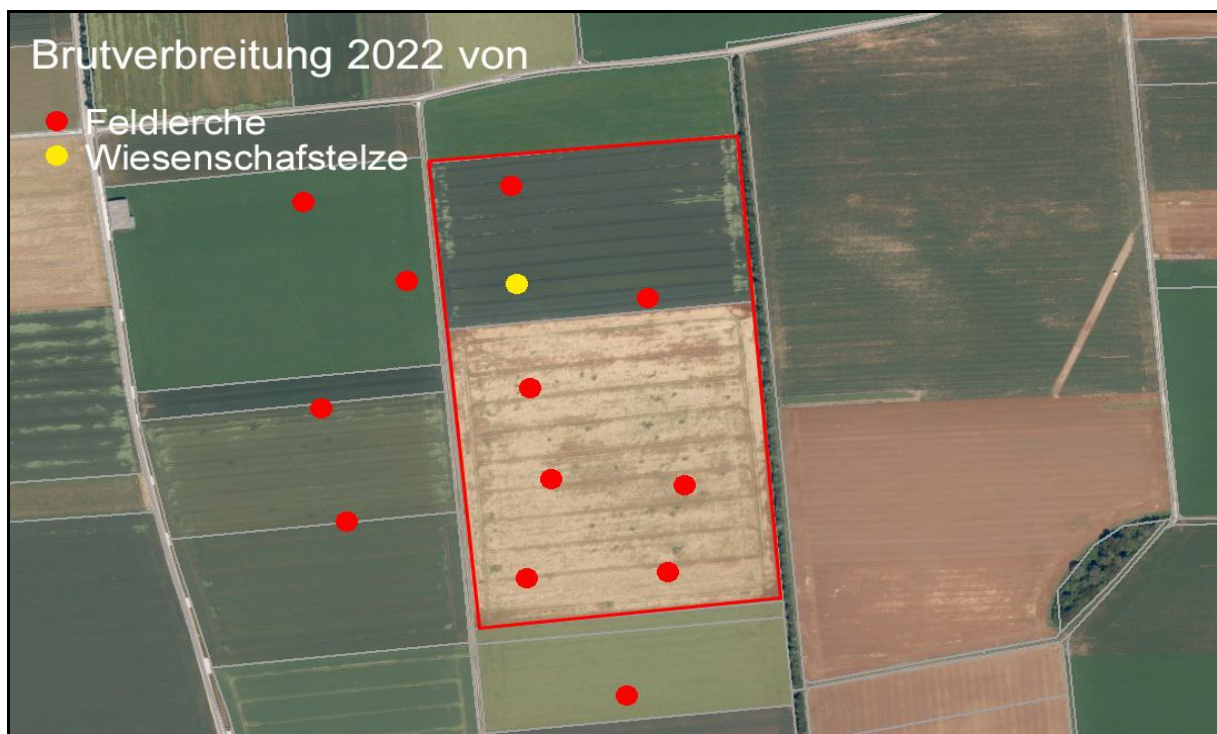
Art	RL By	RL D	BG	VS	Bemerkungen zu Artvorkommen	Betroffenheit
<b><i>Aves (Vögel)</i></b>						
<i>Alauda arvensis</i> (Feldlerche)	3	3	b		7 Reviere + 5 Reviere angrenzend	Ja, für insg. 8 Reviere
<i>Buteo buteo</i> (Mäusebussard)			s		Nahrungsgast	nein
<i>Columba palumbus</i> (Ringeltaube)			b		Nahrungsgast	nein
<i>Emberiza citronella</i> (Goldammer)			b		2 BP angrenzend in Gehölzen	nein
<i>Falco tinnunculus</i> (Turmfalke)			s		Nahrungsgast	nein
<i>Milvus milvus</i> (Rotmilan)	V		s	I	Nahrungsgast	nein
<i>Motacilla flava</i> (Wiesenschafstelze)			b		1 Brutpaar	nein
<i>Pica pica</i> (Elster)			b		1 Brutpaar angr. in Gehölzen	nein
<i>Turdus merula</i> (Amsel)			b		1 Brutpaar angr. in Gehölzen	nein

Als typischer Brutvogel der offenen Ackerfluren kommt die **Feldlerche** mit insg. sieben Brutpaaren innerhalb der Fläche für die geplante PV-Anlage vor. Außerhalb davon konnten angrenzend fünf weitere Reviere südlich und westlich der PV-Anlage festgestellt werden (siehe Abb. 2). Im weiteren Verlauf ist ebenfalls mit einer hohen Feldlerchendichte zu rechnen. Mit Ausnahme eines Revieres liegen diese über 50m entfernt von der PV-Anlage, weshalb für diese bei Einhaltung entsprechender konfliktvermeidender Maßnahmen keine Beeinträchtigungen wirksam werden. Somit können Beeinträchtigungen für insg. 8 Reviere festgestellt werden (siehe Abbildung 2). In den vergangenen Jahren waren in Bayern und Deutschland Bestandsrückgänge um über 50% zu verzeichnen. Somit sind Maßnahmen für die Populationserhaltung der Art dringend notwendig. Zusätzlich zur Feldlerche brütete in der Ackerfläche nördlich noch ein Brutpaar der **Wiesenschafstelze**. Da die Wiesenschafstelze

aktuell nicht bedroht ist und die Bestände gleichbleibend oder sogar in Zunahme begriffen sind, werden für die Art keine Ausgleichsflächen benötigt. Die Art siedelt sich als Kulturfolger des Menschen gerne in Getreide- oder Rapsfeldern an. Das Rebhuhn ist schon seit längerer Zeit aus den Jurahochflächen im Berching verschwunden und konnte auch bei den aktuellen Erfassungen nicht nachgewiesen werden. Auch von der Wachtel, bzw. von Rohr- oder Wiesenweihe gelangen keine Nachweise.

In der angrenzenden Baumhecke östlich der PV-Anlage traten die **Goldammer** (2 Brutpaare) die **Elster** (1 Brutpaar) und die **Amsel** (1 Brutpaar) auf. Deren Habitate bleiben erhalten. Als Nahrungsgäste konnten **Turmfalke**, **Rotmilan**, **Ringeltaube** und **Mäusebussard** nachgewiesen werden. Auch für diese Arten sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, da im Umfeld noch ausreichend großflächige Nahrungshabitate vorhanden sind. Zudem handelt es sich bei den meisten Arten mit Ausnahme der Rotmilan um weit verbreitete und häufige Arten. Die meisten Arten können die PV-Anlage auch nach Fertigstellung als Nahrungshabitat nutzen.

**Beeinträchtigungen sind somit für die Feldlerche (8 Brutpaare) gegeben. Für diese sind entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu ergreifen, da die lokale Population dieser Art nicht gesichert ist.**



**Abbildung 2:** Brutverbreitung von Feldlerche und Wiesenschafstelze im Projektgebiet

**Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für die zu behandelnden europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie können ausgeschlossen werden.**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

ja

nein

- Die Baumaßnahmen (Erdbauarbeiten) sind entweder außerhalb der Brutzeit der Feldlerche zwischen Anfang September und Ende Februar durchzuführen oder ganzjährig, sofern durch anderweitige Maßnahmen (geeignete Vergrämuungsmaßnahmen i.V.m. funktionswirksamen CEF-Maßnahmen wie z.B. Flatterbänder) sichergestellt wird, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatschG nicht erfüllt werden.
- Bepflanzungen im Randbereich der PV-Anlage müssen entlang der Nord- West- und Südgrenze unterbleiben bzw. dürfen nur mit niedrigwüchsigen Gehölzen durchgeführt werden (insb. Schlehe, Weißdorn, Heckenrose, Heckenkirsche etc.), damit es zu keinen weiteren Konflikten mit angrenzenden Feldlerchenpaaren kommt (siehe Abbildung 2). Die UMS fordert einen Mindestabstand zu Hecken von 50m.

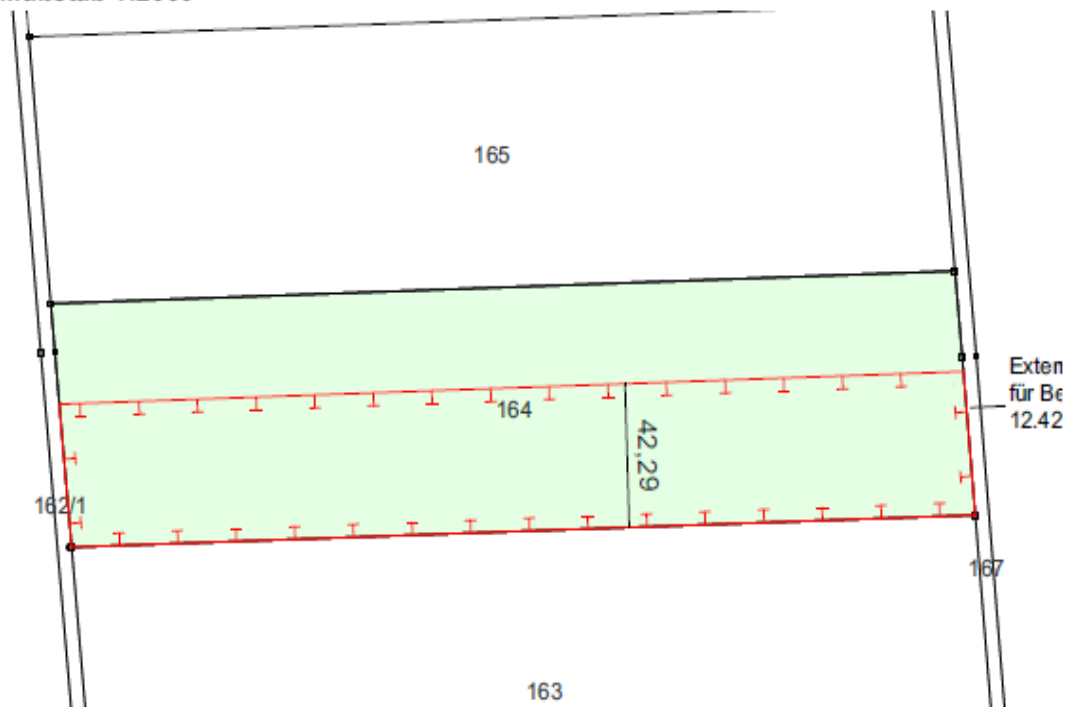
CEF - Maßnahmen erforderlich:

ja       nein

- Schaffung von Ersatzbrutplätzen für 8 Brutpaare der Feldlerche im Vorfeld des Eingriffs (bei Arbeiten, welche die Brutzeit tangieren) bzw. vor Beginn der jeweils anstehenden Brutsaison (bei Arbeiten, welche außerhalb der Brutsaison beginnen). Bezüglich der Ausgleichsflächen wurde vom Planungsbüro Team 4 ein Konzept erarbeitet, in das die durchzuführenden CEF-Maßnahmen eingebunden werden können (siehe Abbildung 3).

Dem durch die vorliegende Planung durch das Vorhaben „Solarpark Rudertshofen“ verursachten Eingriff in den Lebensraum der Feldlerche werden externe CEF-Flächen durch einen städtebaulichen Vertrag gem. § 9. Abs. 1a BauGB (Satz 2) auf den Fl.Nrn.138 (TF.: 1,3 ha) Gmkg Landerzhofen in Greding, 141 (TF.: 0,6 ha) und 164 (TF.: 2,1 ha) Gemarkung Fribertshofen für den erforderlichen Ausgleich von acht Feldlerchenrevieren zugeordnet. Die Maßnahmen sind gleichzeitig vorgezogene CEF-Maßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG für die Feldlerche und sind so durchzuführen, dass diese zum Eingriffszeitpunkt wirksam sind und der Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte weiterhin gewahrt ist.

CEF Fläche Fl.Nr.: 164 Gmk. Fribertshofen (2,1 ha) und Externe Ausgleichsfläche  
 nach § 9 Abs. 1a BauGB Teilfläche : 12.425 qm  
 für Bebauungsplan "Solarpark Rudertshofen"  
 Maßstab 1:2000



CEF Fläche Fl.Nr.: 138 Gmk. Landerzhofen: Teilfläche 1,3 ha  
 Maßstab 1:2000

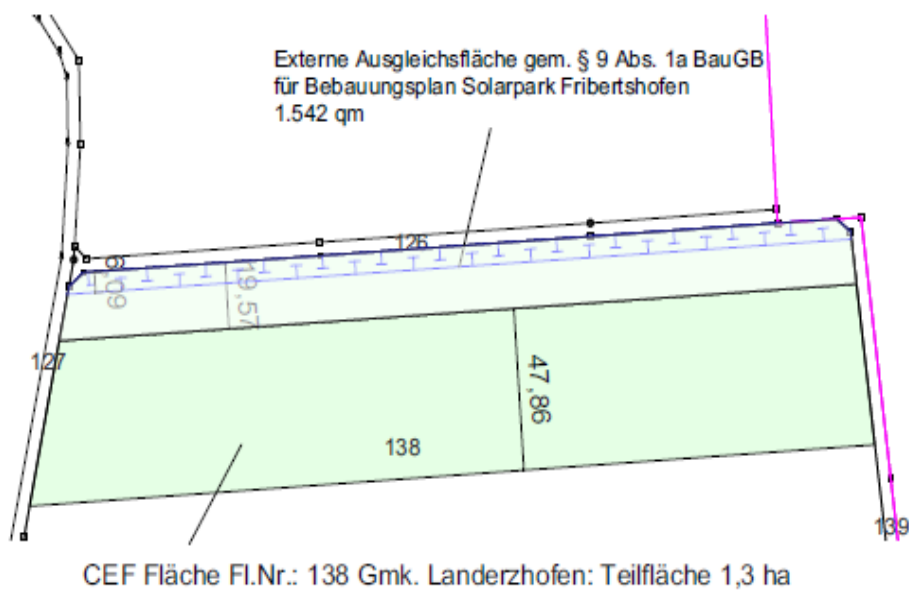
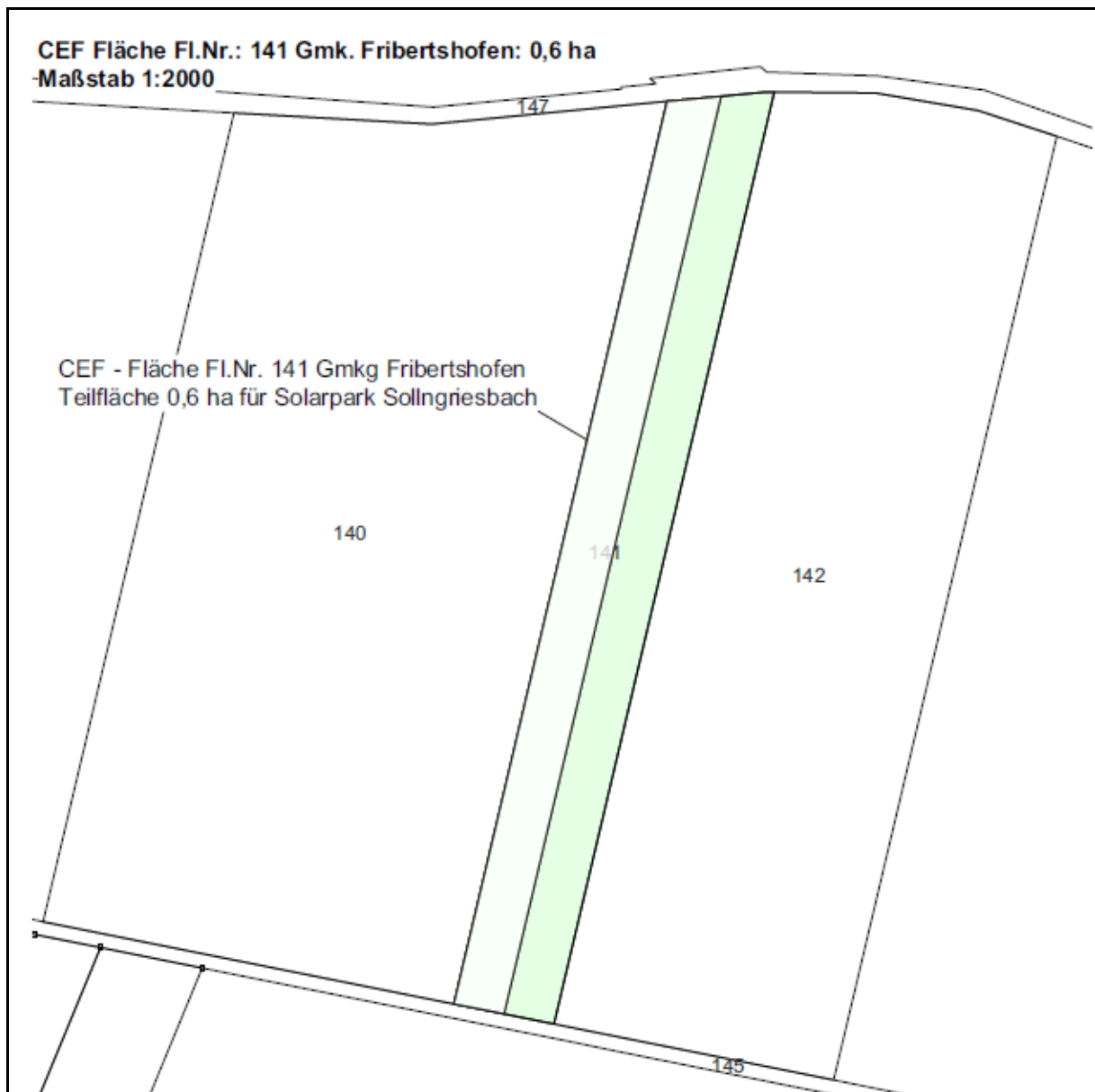


Abbildung 3: Ausgleichsflächen (CEF) bei Fribertshofen und Landerzhofen



**Abbildung 4:** Weitere Ausgleichsfläche (CEF) bei Fribertshofen

Folgende Variante 4.3 a „Blühstreifen und Ackernutzung mit Bewirtschaftungsauflagen“ zur Schaffung von Feldlerchenreviere sollte vorrangig umgesetzt werden:

- Herstellung einer Blühfläche durch Ansaat mit autochthoner, auch für die Lebensraumsprüche der Feldlerche geeignete, kräuterreiche Regiosaatgutmischung Ursprungsgebiet 14 „Fränkische Alb“ Magerrasen mit Aussaatstärke 2 g und extensive Nutzung als Grünland mit Schnittzeitpunkt 1. September und Abfuhr des Mahdguts (kein Mulchen), Pflegeschnitt bei Bedarf im Frühjahr, um die Vegetation zu Brutbeginn niedrig zu halten; keine Düngung bzw. Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, Umbruch und Neuansaat spätestens nach 5 Jahren zur Vermeidung von dichtem Grasaufwuchs außerhalb der Brutzeit von 01.03 bis 01.09. Alternativ ist eine Schwarzbrache möglich. Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit

der Schwarzbrache durch jährlichen Umbruch außerhalb der Brutzeit von Anfang März bis Anfang September.

- Extensive Ackerbewirtschaftung durch streifenweise Bewirtschaftung mit Feldfrüchten: Kein Anbau von Mais, Zuckerrüben, Klee, und Ackergras; mind. 2 Winterungen (Getreide); Anbau von Körnerleguminosen, Klee, Luzerne oder Klee-Luzerne-Gemisch sowie Brachlegung jeweils max. einmal innerhalb von 5 Jahren zulässig; bei Fruchtfolgen ohne Körnerleguminosen ist der Anbau von Klee, Luzerne oder Klee-Luzerne-Gemisch in zwei Jahren möglich.
- Rotation der Blühstreifen und landwirtschaftliche Bewirtschaftungsstreifen im Rahmen einer Fruchtfolge sind möglich. Die Mindestfläche für die Blühstreifen von 0,2 ha pro Felderchenrevier darf dabei nicht unterschritten werden. Die Mindestbreite der Blühstreifen beträgt 15 m.
- Innerhalb von 5 Jahren ist mindestens zweimal eine Stoppelbrache mit spätem Umbruch im Herbst bzw. im Frühjahr durchzuführen.
- Verzicht auf Düngung und den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel (nach Zustimmung der uNB ist eine Einzelpflanzenbekämpfung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln möglich.)
- Verzicht auf mechanische und thermische Unkrautbekämpfung.
- Verzicht auf Untersaat.
- Bewirtschaftungsruhe nach der Saat im Frühjahr bis einschl. 30.06. eines Jahres. Bei akuter Verunkrautungsgefahr ist mit vorheriger Zustimmung der uNB eine Unkrautbekämpfung auch während der Zeit der Bewirtschaftungsruhe möglich.
- Nach Ende der Bewirtschaftungsruhe ist ein Mulchen der Fläche erst nach dem 31.08. erlaubt (Ausnahme bei akuter Verunkrautungsgefahr; s. o.). Hat sich kein erntefähiger Aufwuchs entwickelt, muss die Fläche mindestens gemulcht werden
- Durchführung von drei Monitoring-Terminen nach dem Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands bestehend aus insgesamt fünf jährlich aufeinanderfolgenden Begehungsgängen mit Revierkartierung ab dem 1. Jahr, 3 und 5 Jahr nach Herstellung der CEF-Flächen.

Alternativ zur Variante „Blühstreifen und Ackernutzung mit Bewirtschaftungsauflagen“ sind folgende Maßnahmen zur Schaffung von Felderchenrevieren zulässig, wenn eine streifenweise Bewirtschaftung mit Blühstreifen und Feldanbau nicht möglich ist, bzw. die o.g. Variante sich nach dem Monitoring als nicht geeignet herausstellt. Die folgende Variante 4.3 b entspricht dem Fachstandart (UMS vom 22.02.2023 „Blüh- und Brachstreifen“):

- Einsaat einer standortspezifischen Saatmischung regionaler Herkunft unter Beachtung der standorttypischen Segetalvegetation auf 50 % der Fläche aus niedrigwüchsigen Arten mit Mindestbreite von 10 m und Mindestlänge von 100 m, Ansaat mit reduzierter Saatgutmenge (max. 50-70 % der regulären Saatgutmenge) zur Erzielung eines lückigen Bestands, Fehlstellen im Bestand sind zu belassen.
- Anlage eines selbstbegrünenden Brachestreifens mit jährlichem Umbruch auf 50 % der Fläche mit Mindestbreite von 10 m und Mindestlänge von 100 m.

- kein Dünger- und Pflanzenschutzmittel-Einsatz sowie keine mechanische Unkrautbekämpfung auf den Blüh- und Brachestreifen.
- keine Mahd, keine Bodenbearbeitung während der Brutzeit von Anfang März bis Ende August.
- Herstellung der Funktionsfähigkeit der Blühstreifen durch jährliche Pflege mit Pflegeschnitt im Frühjahr vor Brutbeginn bis Anfang März, Kein Mulchen.
- Erhaltung von Brache / Blühstreifen auf derselben Fläche für mindestens 2 Jahre (danach Bodenbearbeitung und Neuansaat i.d.R. im Frühjahr bis Ende Mai) oder Flächenwechsel. Bei einem Flächenwechsel ist die Maßnahmenfläche bis zur Frühjahrsbestellung zu erhalten, um Winterdeckung zu gewährleisten. Die Eignung der vom Fachstandart (UMS: 22.02.2023) abweichende Variante 4.3. a wird durch ein dreijähriges Monitoring begleitet. Sollten auf den mit der Variante 4.3 a bewirtschafteten Flächen Feldlerchen in ausreichender Anzahl vorgefunden werden, wird die Variante beibehalten, falls dies nicht der Fall ist, wird auf die im UMS vom 22.02.2023 vorgegebene Alternative 4.3 b zurückgegriffen.

## 5. Fazit

Durch den Bau einer 10,08 Hektar großen PV-Anlage bei Rudertshofen (Gemeinde Berching) entstehen erhebliche Beeinträchtigungen, jedoch kommt es durch die Umsetzung der CEF-Maßnahmen und der konfliktvermeidenden Maßnahmen nicht zu Beeinträchtigungen für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. europäische Brutvogelarten. Diese werden für die Feldlerche nötig (siehe Punkt 4.9).

## Anhang:

„Legende“ für die Zuordnung von artenschutzrechtlichen Verboten für FFH- Anhang IV – Arten und Vögel zu den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

## BNatSchG:

B 1	Verletzen/Töten von Tieren durch Flächeninanspruchnahme	§ 44 Abs. 1 Nr. 1
B 2	Verletzen/Töten von Tieren durch Kollision	
B 3	Beschädigen/Zerstören der Entwicklungsformen von Tieren	
B 4	Beschädigen/Zerstören von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten von Tieren	
B 5	Stören von Tieren an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten	§ 44 Abs. 1 Nr. 3
B 6	Beschädigen/Vernichten von Pflanzen	§ 44 Abs. 1 Nr. 2
B 7	Beeinträchtigen/Zerstören von Wuchsorten	§ 44 Abs. 1 Nr. 4

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten neuen Absatz 5 des § 44 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen. Entsprechend diesem Absatz gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach §19 zulässigen Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten.

## FFH-Richtlinie:

F 1	Tötung von Tieren durch Flächeninanspruchnahme	Art. 12 Abs. 1 a
F 2	Tötung von Tieren durch Kollision	
F 3	Zerstörung von Eiern	Art. 12 Abs. 1 c
F 4	Beschädigung/Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Art. 12 Abs. 1 d
F 5	Störung insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	Art. 12 Abs. 1 b
F 6	Ausgraben/Vernichten von Pflanzen (alle Lebensstadien)	Art. 13 Abs. 1 a

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt, bzw. wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

## Vogelschutz-Richtlinie:

V 1	Töten von Vögeln durch Flächeninanspruchnahme	Art. 5 a
V 2	Töten von Vögeln durch Kollision	
V 3	Zerstörung von Eiern	Art. 5 b
V 4	Beschädigung/Zerstörung/Entfernung von Nestern	Art. 5 b
V 5	Stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, mit erheblicher Auswirkung auf die Zielsetzung der Richtlinie	Art. 5 d

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt, bzw. wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Werden die Verbotstatbestände für die in der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie geführten Arten erfüllt, müssen folgende Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 Satz 1 und 2 BNatSchG erfüllt sein:

- Zumutbare Alternativen sind nicht möglich.
- Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art liegen vor bzw. sind im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt.
- Der Erhaltungszustand der betroffenen Arten verschlechtert sich nicht.
- Bezüglich der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bleibt der günstige Erhaltungszustand der Populationen gewahrt.

gez.:

Georg Knipfer, 28.01.2026

Danzigerstr. 9  
92318 Neumarkt  
Tel.: 09181/42115  
e-mail: georg.knipfer@web.de